

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	L85 Gutenhofen-Hofkirchen GS, Erdbauarbeiten		
LV-Code	AVAAG\BA6-2026-L85_2\L85 GUTENHOFEN-HOFKIRCHEN GS		
		LV-Version 19.05.2026	
Vorhaben	L85 Gutenhofen-Hofkirchen GS A 4300 St. Valentin, L85		
Ausführungszeitraum	Mai - September 2026		
Datum Preisbasis	22.05.2026		
Abgabeort	NOE Vemap		
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Christian Grubner		
Vergebende Stelle	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Christian Grubner		
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Christian Grubner		
		geprüfte Summen	
Summe LV	 EUR		EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR		EUR
Gesamtpreis	 EUR		EUR
zuzüglich . . . % USt.	 EUR		EUR
Angebotspreis	 EUR		EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumerung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels
Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem

jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0625 V Bodenabtrag, Seitenentnahmen

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzählungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B.

Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdbauarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062501 Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A V Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

LT PU:06

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062501B V Oberboden (AKL-O) abtragen + seitlich lagern

LT PU:06

L: S: EP: 150,00 m³ PP:

062503 Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503B V Oberboden (AKL-O) Verfuhr Baustellenbereich

LT PU:06

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062510 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße ≤ 0,1 m³.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk > 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A V Lockerboden AKL abtragen + laden

LT PU:06

L: S: EP: 1.750,00 m³ PP:

062511 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062511B V Lockerboden AKL Verfuhr Baustellenbereich

LT PU:06

L: S: EP: 200,00 m³ PP:

062511C V Lockerboden AKL wegschaffen

LT PU:06

L: S: EP: 1.750,00 m³ PP:

0630 V Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.03.02

RVS 11.02.45

ÖNORM B 4811

ÖNORM B 1997-1-1

ÖNORM EN 13282-1

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (FGSV, Köln)

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln)

DIN EN ISO 13934-1

DIN EN 29073-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten",

RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis",

RVS 08.97.03 „Geotextilien im Unterbau“,

RVS 11.02.45 "Unterbau Bodenstabilisierung mit Kalk",

ÖNORM B 4811 "Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten im Straßen- und Flugplatzbau - Bewertung der Frostsicherheit"

ÖNORM B 1997-1-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1 und nationale Ergänzungen“,

ÖNORM EN 13282-1 "Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtenbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und

Konformitätskriterien",

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn,

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB,

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln),

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1,

DIN EN ISO 13934-1 Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1,
DIN EN 29073-3 Textilien; Prüfverfahren für Vliesstoffe; Teil 3

063010 Bodenstabilisierung mit Bindemittel im Baumischverfahren in einer Dicke von x cm herstellen.
Zur Verbesserung des Untergrundes oder einzelner Lagen der Dammschüttung bzw. des Unterbauplanums (Unterbettung) ist das Bindemittel gleichmäßig, maschinell, zu verteilen, in den Boden mit einer leistungsfähigen Bodenfräse, die eine homogene Mischung von Boden, Bindemittel und Wasser gewährleistet, einzuarbeiten und das Gemisch mindestens auf die jeweils geforderten Verdichtungswerte zu verdichten. Die Verdichtung des Boden-Bindemittel-Gemisches hat bei optimalem Wassergehalt zu erfolgen. Die Menge des beizugebenden Bindemittels wird vom Auftraggeber festgelegt. Die Stabilisierungsdicke gilt für den verdichteten Zustand. Wird die Stabilisierung in mehreren, übereinanderliegenden Schichten ausgeführt, sind diese durch genügend tiefe Fräsdurchgänge zu verzahnen. Werden Bodenfräsen mit einer tieferen Fräswirkung verwendet, muss die optimale Verdichtung innerhalb dieser Schichte gewährleistet sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Verteilung des Bindemittels mittels wegabhängiger Streueinrichtung,
- das homogene Einmischen des Bindemittels bis zu einer Krümelbildung des Bodens,
- die Zugabe von Wasser bis zur Erreichung der optimalen Feuchtigkeit.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Bindemittels.

Verrechnet wird:

- die Stabilisierung im Schüttungsbereich zusätzlich zur Dammkörperschüttung,
- die Stabilisierung im Bereich des Unterbauplanums zusätzlich zur Herstellung des Unterbauplanums.

063010B V Bodenstabilisierung 40 cm

LT PU:06

Notiz: Bodenstabilisierung:
rechtsseitig von km 4,700 bis km 5,070
linksseitig von km 5,290 bis km 5,400

L: S: EP: 2.000,00 m² PP:

063012 Liefern von Bindemittel x zur Bodenstabilisierung. Es dürfen nur ÖNORMEN-gemäße Bindemittel bzw. Bindemittel mit bautechnischer Zulassung samt erforderlichen Genehmigungen (Nachweise, Bescheide etc.) verwendet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Bindemittels frei Verwendungsstelle einschließlich aller Ladearbeiten.

Verrechnet wird:

- die verbrauchte, höchstens aber die festgelegte Einbaumenge.

063012A V Weißfeinkalk (Brannkalk) liefern

LT PU:06

L: S: EP: 36,00 t PP:

063020 Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.

Verrechnet wird:

- die Menge im eingebauten Zustand.

063020G Z Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

LT PU:06

Die Verrechnung erfolgt nach angelieferten Tonnen.

L: S: EP: 1.000,00 t PP:

10 V Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m² beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m² beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektbezogenen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektbezogenen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt 10.30-1 angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Innenreinigung von Rohren und Formstücken vor dem Einbau,
- alle verlegungsbedingten Rohrschnitte,
- das Verschließen von offenen Enden während Arbeitsunterbrechungen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen seitliche und höhenmäßige Abweichung zur Gewährleistung der planmäßigen Rohrlage während sämtlicher Bauphasen, wie

- insbesondere gegen das Aufschwimmen bei Stütz- oder Ummantelungsbeton oder bei Grundwasser,
- das ordnungsgemäße Abspreizen sowie der Rohrabschluss für die Druckproben,
 - das Entfernen der Abspreizungen und Leitungsabschlüsse nach positiver Druckprobe,
 - Aufwendungen für die Koordinierung der Leistungen im Zusammenhang mit den Dichtheitskontrollen durch Dritte.
 - alle dem jeweiligen Rohrmaterial, und Formstücken entsprechenden Verbindungen samt den zugehörigen Dichtungselementen.

Gesondert vergütet wird:

- vom AG angeordnete Rohrschnitte.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

RVS 08.97.03

ÖNORM B2503

ÖNORM B5012

ÖNORM EN1610

ÖNORM EN752

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung, Betrieb - Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN 752 und EN 1610"

ÖNORM B5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

ÖNORM EN752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"

1035

V Sickerungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

Regelblatt 10.35-1, 10.35-2

ÖNORM B 5140

ÖNORM B 5141

DIN 4262-1

ÖNORM EN1852-1

ÖNORM EN13476-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U - Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen"

ÖNORM B 5141 "Sickerleitungsrohre aus Kunststoff für Verkehrswege- und Tiefbau - Anforderungen und Prüfungen"

DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"

ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"

ÖNORM EN1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre"

ÖNORM EN13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an Rohre"

103540 **Z** Filtermaterial nach Tonnen

Verrechnet wird:

- nach Tonnen gemäß Wiegescheinen einer geeichten Waage.

103540A **Z** **Filtermaterial 16/32 gewinnen und laden**

LT PU:10

Filtermaterial der Korngröße 16/32 mm aus der Grube bzw. Bruch

.....

gewinnen und verladen.

L: S: EP: 300,00 t PP:

103541 **Z** Filtermaterial nach Tonnen:

Verrechnet wird:

- nach Tonnen gemäß Wiegescheinen einer geeichten Waage.

103541A **Z** **Filtermaterial 16/32, Zufuhr**

LT PU:10

Zufuhr von Material gemäß Pos.103540A
zur Verwendungsstelle und abladen

L: S: EP: 300,00 t PP:

25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 V Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A V Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

LT PU:25

L: S: EP: 2.000,00 m² PP:

2530 V Bankette

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

253005 **Z** Das geeignete Korngemisch mit Größtkorn 32 mm mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens liefern

Es dürfen nur natürliche Gesteinskörnungen verwendet werden (kein Recyclingmaterial mit Asphalt-, Beton- oder Ziegelanteil).

Alle im Zuge der Bankettherstellung resultierenden Entladezeiten bzw. Stehzeiten der Transportfahrzeuge sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Verrechnet wird:

- nach Tonnen gemäß Wiegescheinen einer geeichten Waage.

253005A Z Bankettmaterial C90/3 liefern

LT PU:25

L: S: EP: 300,00 t PP:

2535 Z Gewinnen, Laden & Zufuhr von Material für uTS

253502 **Z** Material für ungeb. Tragschicht nach Tonnen:

Verrechnet wird:

- nach Tonnen gemäß Wiegescheinen einer geeichten Waage.

253502A Z Material für uOTS der Klasse U3 0/32 gewinnen und verladen

LT PU:25

Material für ungebundene Obere Tragschicht der Klasse U3 entsprechend RVS 08.15.01, Korngröße 0/32 mm aus der Grube bzw. Bruch.

.....

gewinnen und verladen.

L: S: EP: 350,00 t PP:

253502C Z Material für uUTS der Klasse U8 0/63 gewinnen und verladen LT PU:25

Material für ungebundene Untere Tragschicht der Klasse U8 entsprechend RVS 08.15.01, Korngröße 0/63 mm aus der Grube bzw. Bruch.

.....

gewinnen und verladen.

L: S: EP: 2.200,00 t PP:

253503 Z Material für ungeb. Untere Tragschicht nach Tonnen:
Verrechnet wird:

- nach Tonnen gemäß Wiegescheinen einer geeichten Waage.

253503A Z Material für uOTS der Klasse U3, Zufuhr LT PU:25

Zufuhr von Material gemäß Pos.253502A
zur Verwendungsstelle und abladen

L: S: EP: 350,00 t PP:

253503C Z Material für uUTS der Klasse U8, Zufuhr LT PU:25

Zufuhr von Material gemäß Pos.253502C
zur Verwendungsstelle und abladen

L: S: EP: 2.200,00 t PP:

98 V Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,

- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9803 V Regie Geräte nach h inkl. Bedienung

Ständige Vorbemerkungen

Die Kosten für die Gerätebeistellung, die erforderliche Bedienung, Wartungskosten sowie die erforderlichen Betriebsmittel sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

980301 Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.

980301H Z LKW 3 Achser, Kipper LT PU:98

Einsatz von Transportgeräten mit x Achsen.

L: S: EP: 40,00 h PP:

980301I Z LKW 4 Achser, Kipper LT PU:98

Einsatz von Transportgeräten mit x Achsen.

L: S: EP: 40,00 h PP:

980303 Einsatz von Erdbaugeräten x mit einem Eigengewicht von x t bzw. einer Motorleistung von x kW.

980303P Z Raupenbagger > 7-9 t LT PU:98

L: S: EP: 160,00 h PP:

980303Q Z Raupenbagger > 13-15 t LT PU:98

L: S: EP: 160,00 h PP:

980390 Z Mit dieser Position werden die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport im Betreuungsbereich der Meisterei bzw. zur gegenständlichen Baustelle von Geräten jeder Art mit einem Gesamtgewicht von x t vergütet.

Der einmalige An- und Abtransport ist in die Regiepreise einzurechnen. Diese Position wird nur für die darüber hinausgehenden und vom AG angeordneten Einsätze vergütet.

980390B Z An- und Abfahrtpauschale für Geräte > 6 t

LT PU:98

L: S: EP: 2,00 PA PP:

Lücken								
LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
				LNr.	Lückentext			
103540A	Z				Filtermaterial 16/32 gewinnen und laden	300,00		t
				BL001				
253502A	Z				Material für uOTS der Klasse U3 0/32 gewinnen und verladen	350,00		t
				BL001				
253502C	Z				Material für uUTS der Klasse U8 0/63 gewinnen und verladen	2.200,00		t
				BL001				

Lücken								
LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
				LNr.	Lückentext			

INHALTSVERZEICHNIS

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	2
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	5
02	Baustellengemeinkosten	6
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	7
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	14
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	16
98	Regiearbeiten	18
	Protokoll Bieterlücken	21